

## **SV-Satzung**

### **§1 Selbstverständnis der SchülerInnenvertretung**

(1)

Die SchülerInnenvertretung der Klaus-Harms-Schule ist die gewählte Interessenvertretung aller Schülerinnen und Schüler in dieser Schule gegenüber allen am Schulleben Beteiligten sowie gegenüber den schulübergreifenden SchülerInnenvertretungen, der Schulbehörde und der Öffentlichkeit. Sie tritt für die Demokratisierung der Schule ein. Dabei darf sie keine einseitigen parteipolitischen Interessen verfolgen. Sie versucht, zur politischen Bildung der Schülerinnen und Schüler beizutragen. Die SchülerInnenvertretung kann auch in kulturellen, sozialen und sportlichen Bereichen aktiv werden. Die SV soll partnerschaftlich mit den Lehrkräften und der Schulleitung zusammenwirken, offen und fair diskutieren, sachlich argumentieren und in Konfliktfällen nach Lösungen suchen.

(2)

Die Organe der SchülerInnenvertretung sind folgendermaßen gegliedert.

- a. SchülerInnenvertreterInnensitzungen (SV-Sitzungen)
- b. Klassen-/Kurs sprecherInnen
- c. SV-Vorstand
- d. KassenprüferIn
- e. Ausschüsse
- f. Verbindungslehrkräfte

## **§2 Klassen-/KurssprecherInnen**

- (1) Die KlassensprecherInnen vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Klasse in der SV-Sitzung.
- (2) Spätestens in der dritten Schulwoche nach Schuljahresbeginn sollten alle Klassen jeweils möglichst eine Klassensprecherin und einen Klassensprecher sowie zwei StellvertreterInnen wählen.
- (3) Die KlassensprecherInnen sind verpflichtet, jeweils ihre Klasse über die Entscheidungen und Beschlüsse der SV-Sitzung zu unterrichten. Die Klassenlehrkräfte sind verpflichtet, den Klassensprecherinnen und Klassensprechern für diese Information der SchülerInnen ausreichend Zeit zu gewähren. Wird dies nicht gewährleistet, können die KlassensprecherInnen beim SV-Vorstand Beschwerde einlegen.
- (4) Die KlassensprecherInnen sind der Klasse gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§3 SV-Sitzungen**

- (1) Die SV-Sitzung besteht aus allen gewählten Klassensprecherinnen und -sprechern, dem SV-Vorstand, den Verbindungslehrkräften, der Vertretung der Schulpresse und den vom SV- Vorstand Eingeladenen. Die Teilnahme ist für die Klassensprecherinnen und -sprecher Pflicht, sofern diese zu dieser Zeit keine Klassenarbeiten oder Klausuren schreiben müssen.
- (2) Die SV-Sitzung ist das höchste beschlussfassende Gremium nach der SchülerInnenvollversammlung. In der SV-Sitzung können die KlassensprecherInnen Anträge der Schülerinnen und Schüler einbringen, über die die SV-Sitzung zu beschließen hat. Die SV-Sitzung wählt Delegierte für die Fachkonferenzen, für die LandesschülerInnenvertretung und ähnliche Gremien; weitere Delegationen werden von der SV im Einzelfall benannt und gleichsam gewählt. Weiterhin finden die Punkte aus §1 Absatz 1 Geltung. Die SV kann Anträge an die Schulkonferenz verabschieden und stellen. Ferner kann die SV-Sitzung eine Einberufung einer SchülerInnenvollversammlung beschließen, wo alle Schülerinnen und Schüler

Stimmrecht haben und über besondere Gegenstände beschlossen und diskutiert wird.

- (3) Andere SchülerInnen können, sofern sie keinen Unterricht haben, an der SV- Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die SV-Sitzung ist der gesamten SchülerInnenschaft gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Die SV-Sitzung sollte mindestens eine Woche vorher mittels Einladung angekündigt werden.
- (6) Es soll mindestens eine SV-Sitzung pro Schulhalbjahr stattfinden.

#### **§4 SchülerInnenvertretungsvorstand**

- (1) Der SV-Vorstand wird von allen Schülerinnen und Schülern gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bzw. - bei genügend Kandidaten - bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die die SV-Sitzung leiten. Der SV-Vorstand führt sämtliche ihm aufgetragene Beschlüsse der SV-Sitzung aus und vertritt die Interessen der SV und der SchülerInnenschaft.
- (2) Sollten weniger als fünf Kandidaten zur Wahl stehen, so bilden alle zur Wahl stehenden Bewerber den neuen SV-Vorstand.
- (3) Die Wahl des SchülerInnenvertretungsvorstands findet im Dezember statt.
- (4) Für den SV-Vorstand kann jede Schülerin und jeder Schüler ab der 9. Klassenstufe kandidieren, gleichgültig, ob er oder sie ein entsprechendes Mandat auf der SV-Sitzung hat.
- (5) Die Vorstellung der KandidatInnen für den SV-Vorstand erfolgt während einer dazu einberufenen SchülerInnenvollversammlung. Anschließend wird in den Klassen innerhalb der nächsten Klassenlehrerstunde einer Woche gewählt. Jede Schülerin, jeder Schüler hat bei genügend zur Wahl stehenden Kandidaten fünf Stimmen, nicht eindeutige Wahlzettel sind ungültig. Die Klassensprecher/in sammeln die Wahlzettel und übergeben sie dem Wahlkomitee (3 durch die SV- Sitzung gewählte Schülerinnen bzw. Schüler).
- (6) Der SV-Vorstand muss, sofern es die Kandidatenkonstellation zulässt, ein gemischtgeschlechtliches Team sein. Steht nur ein Kandidat eines Geschlechtes zur Wahl, so ist dieser Kandidat automatisch Mitglied des SV-Vorstandes.
- (7) Im SV-Team muss, sofern es einen oder mehrere entsprechende/n Bewerber gibt, mindestens ein Schüler der Mittelstufe vertreten sein. Sollte nur ein Mittelstufenschüler

als Kandidat zur Wahl stehen, so steht dieser automatisch als Mitglied des SV-Vorstandes fest.

- (8) Haben sich fünf oder mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl gestellt, so sollen (falls die Kandidatinnen- bzw. Kandidatenzahl dieses zulässt) drei Jungs und zwei Mädchen oder drei Mädchen und zwei Jungs den SV-Vorstand bilden. Hierbei sind jeweils zwei von den Jungs mit den meisten Stimmen und zwei von den Mädchen mit den meisten Stimmen in den SV-Vorstand gewählt. Sollte noch kein Mittelstufenschüler unter diesen vier sein, wird der Mittelstufenschüler mit den meisten Stimmen ergänzt. Ist bereits ein Mittelstufenschüler unter den ersten vier, wird der Schüler/die Schülerin mit den meisten Stimmen ergänzt. Diese fünf Schülerinnen und Schüler sind die Mitglieder des SV-Vorstandes. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Wenn kein neuer Vorstand aufgrund mangelnder Kandidatinnen und Kandidaten zustande kommt, führt der alte Vorstand das Amt kommissarisch aus, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (9) Der Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Mitglieder zur freien Mitarbeit zu berufen, welche als beratende Mitglieder fungieren. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen aber Anträge einbringen.
- (10) Der SV-Vorstand ist der SV-Sitzung rechenschaftspflichtig.
- (11) Die Schulleitung ist verpflichtet, dem SV-Vorstand Einsicht in die die SchülerInnen betreffenden Rundschreiben des Kultusministeriums o.ä. zu geben.
- (12) Ist die SV-Sitzung der Ansicht, dass der SV-Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder nicht mehr die Interessen der Schülerinnen und Schüler oder der SV vertreten, kann die SV-Sitzung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit einem Vorstandsmitglied bzw. dem gesamten Vorstand das Misstrauen aussprechen. Findet sich eine Zwei-Drittel-Mehrheit, so führt der alte Vorstand das Amt geschäftsführend aus, muss aber so schnell wie möglich eine Neuwahl des Vorstandes anberaumen, der das Amt bis Schuljahresende ausübt.

## **§5 Kassenwart/Kassenwartin**

- (1) Der SV-Vorstand bestimmt den Kassenwart/-wartin. Dieser/Diese führt ein Buch über die Finanzen des SV-Vorstandes und der SV.
- (2) Der Vorstand benötigt bei Ausgaben über 70 € die Einwilligung der SV-Sitzung.

- (3) Der Kassenwart oder die Kassenwartin muss der SV-Sitzung, dem SV-Vorstand und den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Bücher geben können und ist den o.g. Organen jederzeit rechenschaftspflichtig.

## **§6 KassenprüferInnen**

- (1) Am Ende der Amtsperiode der Kassenwartin oder des Kassenwartes überprüfen zwei gewählte Mitglieder der SV-Sitzung die Führung der Kasse und geben beim Rechenschaftsbericht des SV-Vorstandes Bericht über die Kassenführung ab. Ist die Kasse einwandfrei geführt, beantragen die KassenprüferInnen die Entlastung des SV-Vorstandes und der Kassenwartin oder des Kassenwartes. Gibt die SV diesem Antrag statt, so führt der alte SV-Vorstand die Arbeit kommissarisch weiter, bis im nächsten Schuljahr eine neue Vorstandswahl stattfindet. Ist die Kasse undurchsichtig geführt, so darf keine Entlastung des Vorstandes und vor allem der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes erfolgen. Weitere Maßnahmen werden dann von der SV-Sitzung beschlossen.

## **§7 Verbindungslehrkräfte**

- (1) Zu Beginn des Wahljahres wählt die SV-Sitzung eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer für zwei Jahre. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat mit der Stimmenmehrheit. Sollten sich die Kandidatin mit den meisten Stimmen und der Kandidat mit den meisten Stimmen zu einem gemischtgeschlechtlichen Verbindungslehrerteam zusammenschließen, um das Amt gemeinsam zu führen, ist dies grundsätzlich möglich.
- (2) Die Verbindungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler in Fragen der SV zu beraten und zu fördern, in Konfliktfällen zu vermitteln und sich im LehrerInnenkollegium und bei der Schulleitung für die Aufgaben der SV einzusetzen.
- (3) Die Verbindungslehrkräfte nehmen an der SV-Sitzung teil.
- (4) Die Verbindungslehrkraft ist verpflichtet, Auskünfte zu Angelegenheiten, die ihr in dieser Funktion anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, gegenüber Dritten zu verweigern. Der oder die Betroffene kann die Verbindungslehrkraft von dieser Schweigepflicht entheben. Eine Missachtung dieser Pflicht stellt einen Grund zur Abwahl dar.

## **§8 Ausschüsse**

- (1) Die SV kann für besondere Aufgaben die Bildung eines Ausschusses beschließen. Die SV kann die Bildung eines Ausschusses nur ablehnen, wenn dies gegen die Satzung verstoßen würde oder die finanzielle Situation eine Gründung nicht zulässt.
- (2) Jede Schülerin und jeder Schüler kann Mitglied in einem Ausschuss werden.
- (3) Der Ausschuss bestimmt einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche, der oder die die SV über den Entwicklungsstand des Ausschusses informiert.
- (4) Erhält der Ausschuss von der SV Finanzmittel, so muss ein Mitglied des SV-Vorstandes - bzw. ein/e vom Vorstand Berufene/r - als Kassenverantwortliche/r dem Ausschuss angehören.

## **§9 Wahlordnung**

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung muss die Beschlussfähigkeit geprüft und von der Protokollantin oder dem Protokollanten festgehalten werden.
- (2) Die SV-Sitzung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Der SV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei von drei bzw. drei von fünf Mitgliedern anwesend sind.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit der SV-Sitzung nicht gegeben, kann in einer weiteren Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten über denselben Gegenstand abgestimmt werden.
- (4) Wahlen können nur dann stattfinden, sofern sie in der Einladung als TOP vermerkt sind.
- (5) Von allen Kandidaten und Kandidatinnen muss ein Einverständnis zur Kandidatur vorliegen.
- (6) Alle Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie es bei der Wahl Posten zu vergeben gibt.
- (7) Bei der Wahl der Schulkonferenzdelegierten haben sich die zur Wahl stehenden KandidatInnen auf der SV- Sitzung kurz vorzustellen. Gleiches ist bei der Wahl der Verbindungslehrkräfte wünschenswert.
- (8) Die Wahl des SV-Vorstandes ist geheim. Alle anderen Wahlen dürfen offene Abstimmungen sein. Stimmt mindestens ein/e Stimmberechtigte/r gegen eine offene Abstimmung, wird geheim gewählt. Stimmübertragungen und Stimmhäufungen sind unzulässig.

- (9) Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr gültige Ja- als Neinstimmen für ihn abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist er abgelehnt.
- (10) Ein Antrag zur Änderung der Satzung muss schriftlich erfolgen und benötigt eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen. Kommen keine zwei Drittel der Stimmen zusammen, ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Die Satzung bildet die Geschäftsordnung, solange keine gültige Geschäftsordnung verabschiedet wird.
- (12) Anträge an die Geschäftsordnung werden durch das Aufzeigen beider Hände gekennzeichnet. Bei diesen Anträgen handelt es sich nicht um Anträge inhaltlicher Natur, sondern um Anträge, die organisatorische Dinge betreffen (z.B. Ende der Rednerliste, Vertagen eines Themas, sofortige Abstimmung, Pause). GO-Anträge dienen in erster Linie dazu, dass man wieder zum Kern der Sache zurückkehrt und das Thema auch nicht zu ausufernd behandelt.  
Go-Anträge müssen nach Ende der laufenden Wortmeldung behandelt werden.

## **§10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

- (1) Wegen der Tätigkeit in der SV oder in einem ihrer Organe darf keine Schülerin und kein Schüler bevorzugt oder benachteiligt werden. Die Tätigkeit als SchülerInnenvertreterIn ist in jeder Form als schulische Veranstaltung zu sehen und muss dementsprechendem Versicherungsschutz unterliegen.
- (2) Eine für die SV-Tätigkeit erforderliche Nichtteilnahme am Unterricht ist nicht als Fehlzeit im Zeugnis, sondern im Kurs- bzw. Klassenbuch als Teilnahme an einer SV-Veranstaltung zu vermerken. Eine Abmeldung bei der betreffenden Lehrkraft ist wünschenswert.
- (3) Der SV soll ein Raum für ihre Tätigkeit zur Verfügung stehen. Ein „schwarzes Brett“ und ein Postkasten ebenso.
- (4) Die Satzung wird der Schulleitung, den Verbindungslehrkräften, dem Sekretariat, dem Koordinator der offenen Ganztagschule, der Unter-/ Mittel-/ und Oberstufenleitung und dem Personalrat der Klaus - Harms – Schule zur Kenntnisnahme ausgehändigt.

## **§11 Gültigkeit und Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Verabschiedung, wenn nicht per Abstimmung ein anderes Datum des Inkrafttretens zuvor festgelegt wurde, durch die SV in Kraft und ist von dem Zeitpunkt an gültig, bis eine neue Satzung diese ablöst.
- (2) Diese Satzung ist zu veröffentlichen und jeder Person zugänglich zu machen.
- (3) Über Änderung der Satzung wird nach schriftlichem Antrag in der folgenden SV-Sitzung abgestimmt (siehe §9 (6)).

